

Geschäftsverzeichnisnr. 1647
Urteil Nr. 91/2000 vom 13. Juli 2000

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 17. November 1998 zur Integrierung der Schiffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie, erhoben von J. Van Hooren und J. Vernaeve.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. März 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben J. Van Hooren, wohnhaft in 8200 Brügge, Doornstraat 300, Bk. 2, und J. Vernaeve, wohnhaft in 9000 Gent, Robijnstraat 23, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 17. November 1998 zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Dezember 1998).

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 22. März 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 13. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 1999.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 26. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 25. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 1999 und vom 29. Februar 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. März 2000 bzw. 19. September 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Mai 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. Mai 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Mai 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2000

- erschienen

. RA A. Navasartian *loco* RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 7. Juni 2000 hat der Hof festgestellt, daß der gesetzmäßig verhinderte Richter H. Coremans als Mitglied der Besetzung durch den Richter M. Bossuyt ersetzt wurde, die Verhandlung wieder eröffnet und den Sitzungstermin auf den 21. Juni 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 7. Juni 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2000

- erschienen
- . RA A. Navasartian *loco* RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA C. Wijnants *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Erster Klagegrund*

A.1.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die in den Artikeln 39 und 134 der Verfassung sowie in Artikel 6 § 1 X des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen enthaltenen Zuständigkeitsverteilungsvorschriften.

Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß gemäß diesem Sondergesetz die Regionen für den Transport auf den Wasserstraßen und deren Nebenanlagen, für die rechtliche Regelung der Wasserverkehrswege, ungeachtet ihres Betreibers, für die Häfen und ihre Nebenanlagen, die Fährdienste, die Lotsendienste sowie die Rettungs- und Schleppdienste auf See verantwortlich seien. Die « Wasserzuständigkeiten » der Regionen beinhalteten ebenfalls das Recht, in den Hoheitsgewässern und auf dem Kontinentalsockel die Tätigkeiten auszuführen, die zur Ausübung dieser Zuständigkeiten erforderlich seien.

Daraus ergebe sich nach Auffassung der klagenden Parteien, daß nur die regionalen Behörden das Los der Mitglieder der Schifffahrtspolizei regeln dürften. Da die angefochtenen Bestimmungen durch den föderalen Gesetzgeber angenommen worden seien, sei gegen die obenerwähnten Zuständigkeitsverteilungsvorschriften verstoßen worden.

A.1.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der Klagegrund rechtlich mangelhaft sei, da die Befugnis des föderalen Gesetzgebers, Regeln anzunehmen, die sich auf die Umstrukturierung des Statuts der Gendarmerie bezögen, angefochten werde. Aufgrund von Artikel 184 der Verfassung sei der föderale Gesetzgeber sehr wohl befugt, die Organisation und die Zuständigkeit der Gendarmerie zu regeln.

Außerdem könne die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers nach Auffassung des Ministerrates aus Artikel 6 § 1 X des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet werden. Unter Hinweis auf die Urteile des Hofes Nrn. 5/96 und 2/97 führt der Ministerrat an, daß die Regeln der allgemeinen Aufsicht und die Regelung über den Verkehr und den Transport eine ausschließliche föderale Zuständigkeit geblieben sei.

A.1.3. Die klagenden Parteien erwidern darauf, daß die Regelung der Verkehrspolizei jedoch nicht die Befugnis beinhalte, gleichzeitig auch das vollständige Statut aller möglichen Polizeidienste zu regeln.

### *Zweiter Klagegrund*

A.2.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und richte sich insbesondere gegen Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie in der durch Artikel 2 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes abgeänderten Fassung. Der Klagegrund umfaßt zwei Teile.

Im ersten Teil wird angeführt, daß die Mitglieder der Schiffahrtspolizei, die zur Gendarmerie übergangen, aufgrund der neuen Regelung nur mit Aufträgen in bezug auf seefahrtspolizeiliche und schiffahrtspolizeiliche Angelegenheiten betraut werden könnten. Sie würden folglich nicht die gleichen Aufgaben und Zuständigkeiten haben wie andere Mitglieder der Gendarmerie.

In einem zweiten Teil führen die klagenden Parteien an, daß gegen die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen werde, indem der König besondere Bedingungen festlegen könne, unter denen die Personalmitglieder der Schiffahrtspolizei, die zur Gendarmerie übergangen, im Grad befördert werden könnten. Eine solche Regelung bestehe nicht für die « gewöhnlichen » Gendarmen, und das angefochtene Gesetz sehe keinerlei Einschränkung der Befugnis des Königs zur Festlegung der Beförderungsbedingungen vor. Die klagenden Parteien befürchteten, daß in einem solchen königlichen Erlaß weniger günstige Beförderungsbedingungen festgelegt werden würden.

A.2.2. Der erste Teil des Klagegrunds ist nach Auffassung des Ministerrates nicht annehmbar. Er erinnert daran, daß der Gesetzgeber mit der neuen Regelung die Einsetzung eines integrierten Polizeidienstes bezwecke, wodurch alle Personen mit einer Polizeifunktion in einer einzigen Struktur zusammengeführt würden.

Der Ministerrat verweist auf Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes, womit Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie durch eine Bestimmung ersetzt werde, aufgrund deren die Gendarmerie ein Einsatzkorps, ein Verwaltungs- und Logistikkorps sowie eine Kategorie von besonderem Polizeipersonal umfasse. Nur die Mitglieder des Verwaltungspersonals und des Logistikkorps dürften keine Amtshandlungen der Gendarmerie ausführen. In dem Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, in dem die Aufträge der Gendarmerie im einzelnen festgelegt würden, werde nicht zwischen den Personalmitgliedern der Gendarmerie unterschieden, so daß jedes Personalmitglied der Gendarmerie, das nicht dem Verwaltungs- und Logistikkorps angehöre, über die gleiche allgemeine Befugnis verfüge. Diese Auslegung werde nach Auffassung des Ministerrates bestätigt durch das Gesetz vom 3. Mai 1999 zur Regelung der Zuständigkeitsverteilung infolge der Integrierung der Schiffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die föderale Polizei.

Der Ministerrat sei daher der Auffassung, daß die Personalmitglieder der Schiffahrtspolizei die gleichen Befugnisse und Aufträge ausüben könnten wie die anderen Mitglieder der Gendarmerie.

In bezug auf den zweiten Teil treffe es nach Auffassung des Ministerrates zu, daß Artikel 2 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes in Artikel 11 § 2 des Gesetzes über die Gendarmerie eine Bestimmung einfüge, die dem König die Befugnis erteile, besondere Bedingungen festzulegen, unter denen die Mitglieder der Personalkategorie mit einer besonderen Polizeizuständigkeit im Grad befördert werden könnten. Die Behauptung der klagenden Parteien, daß diese Regelung für die « gewöhnlichen » Gendarmen nicht gelte, sei nach Einschätzung des Ministerrates jedoch faktisch mangelhaft. Der Ministerrat verweist darauf, daß es zahlreiche königliche und ministerielle Erlasse gebe, die besondere Beförderungsbedingungen für die Mitglieder des Einsatzkorps der Gendarmerie mit einer allgemeinen Polizeibefugnis festlegten.

Außerdem stelle der Ministerrat fest, daß die vorgebliche Diskriminierung sich dann nicht aus dem abgeänderten Artikel 11 des Gesetzes über die Gendarmerie ergebe, sondern vielmehr aus ungünstigeren Bestimmungen, die der König festlegen würde. Die klagenden Parteien gingen von der Annahme aus, daß die Ermächtigung notwendigerweise beinhalte, daß der König weniger günstige Beförderungsbedingungen für die Personalmitglieder der Schiffahrtspolizei, die freiwillig zur Gendarmerie übergegangen seien, festlegen würde. Nach Auffassung des Ministerrates bestehe jedoch kein Element, anhand dessen man dieser Ermächtigung eine solche Tragweite verleihen könne, zumal der Zweck der Ermächtigung darin bestehe, den übergewechselten Personalmitgliedern mit besonderer Polizeibefugnis im Einsatzkorps der Gendarmerie Beförderungsperspektiven zu gewährleisten, die soweit wie möglich ihrem ursprünglichen Beförderungsstatut entsprechen würden.

A.2.3. Die klagenden Parteien bemerken, daß die Diskriminierung in dem Umstand bestehe, daß im Gegensatz zu den « gewöhnlichen » Gendarmen für Mitglieder der Schifffahrtspolizei keine gesetzliche Verankerung bestehe. Daraus ergebe sich, daß die Lage der letzteren weniger Rechtssicherheit biete. Die klagenden Parteien sähen im übrigen nicht ein, warum der Gesetzgeber unterschiedliche Regelungen eingeführt habe, da er einen integrierten Polizeidienst habe schaffen wollen, in dem alle Personen mit einer Polizeifunktion in einer einzigen Struktur zusammengeführt würden.

Nach Auffassung der klagenden Parteien sei der Hinweis des Ministerrates auf königliche und ministerielle Erlasse, die besondere Beförderungsbedingungen für die « gewöhnlichen » Gendarmen enthielten, nicht relevant. Diese Erlasse seien nämlich auf der Grundlage einer früheren Gesetzgebung ergangen, die nun nicht mehr bestehe.

- B -

### *In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Das Gesetz vom 17. November 1998, das insgesamt angefochten wird, umfaßt sechs Kapitel in bezug auf Änderungen des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie (Kapitel I), des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 über das Statut des Personals des Einsatzkorps der Gendarmerie (Kapitel II), des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt (Kapitel III), des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen (Kapitel IV), und des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste (Kapitel V); Kapitel VI enthält eine Reihe von Übergangs- und Schlußbestimmungen.

*In bezug auf den ersten Klagegrund*

B.2. Nach Darlegung der klagenden Parteien, die der Schifffahrtspolizei angehören, verstoße das angefochtene Gesetz gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, da diese Regelung vom föderalen Gesetzgeber angenommen worden sei, während das Sondergesetz zur Reform der Institutionen besage, daß die Regionen für den Transport auf den Wasserstraßen und deren Nebenanlagen, für die rechtliche Regelung der Wasserverkehrswege, ungeachtet ihres Betreibers, für die Häfen und ihre Nebenanlagen, die Fährdienste, die Lotsendienste sowie die Rettungs- und Schleppdienste auf See verantwortlich seien. Daraus ergebe sich, daß nur die regionalen Behörden das Los der Schifffahrtspolizei regeln dürften.

B.3.1. Zur Durchführung von Artikel 39 der Verfassung wurden hinsichtlich der öffentlichen Arbeiten und des Verkehrswesens durch Artikel 6 § 1 X des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 eingefügt und durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeändert wurde, den Regionen folgende Zuständigkeiten zugewiesen:

- « 1. die Straßen und ihre Nebenanlagen;
- 2. die Wasserstraßen und ihre Nebenanlagen;
- 2bis. die rechtliche Regelung der Land- und Wasserverkehrswege, ungeachtet ihres Betreibers, mit Ausnahme der von der Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen betriebenen Eisenbahnstrecken;
- 3. die Häfen und ihre Nebenanlagen;
- 4. die Küstenbefestigungen;
- 5. die Deiche;
- 6. die Fährdienste;
- 7. die Ausstattung und der Betrieb von Flughäfen und öffentlichen Flugplätzen, mit Ausnahme des Flughafens Brüssel-National;
- 8. die öffentlichen städtischen und ortsverbindenden Verkehrsbetriebe, einschließlich der regelmäßig verkehrenden besonderen Beförderungsmittel, der Taxiunternehmen und der Vermietung von Kraftfahrzeugen mit Fahrer;
- 9. die Lotsen- und Beschilderungsdienste für Hafeneinfahrten und -ausfahrten sowie die Rettungs- und Schleppdienste auf See.

Die Zuständigkeiten zu den Nrn. 2., 3., 4. und 9. beinhalten das Recht, in den Hoheitsgewässern und auf dem Kontinentalsockel die zur Ausübung dieser Zuständigkeiten erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten, einschließlich des Ausbaggerns, auszuführen. »

In den Vorarbeiten zu Artikel 6 § 1 X des vorgenannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 wurde die Zuständigkeit, die im Bereich der öffentlichen Arbeiten und des Verkehrswesens den Regionen zugewiesen wurde, als eine « Verwaltungszuständigkeit im weiten Sinne » bezeichnet (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 13; *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-5, S. 412).

Denselben Vorarbeiten zufolge (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 21) betrifft die « allgemeine Aufsicht » die Polizeiverordnungen, welche auf die verschiedenen Beförderungsarten anwendbar sind, wie die Straßenverkehrspolizei, die allgemeine Schifffahrtsordnung, die Eisenbahn-Polizeiordnung, die Aufsicht über den Personenverkehr per Straßenbahn, Stadtbahn, U-Bahn, Linienomnibus und Reiseomnibus, und die Aufsicht über Seefahrt und Luftfahrt.

B.3.2. Das angefochtene Gesetz bezweckt, das Statut der Mitglieder der Polizei zu regeln, insbesondere der Organe der Schifffahrtspolizei. Es bezieht sich keineswegs auf die Angelegenheiten, die Gegenstand der obenerwähnten Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind.

B.4. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

#### *In bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.5. Das Gesetz vom 17. November 1998 sieht eine Übergangsregelung vor, wonach unter anderem Mitglieder der Schifffahrtspolizei in die Gendarmerie aufgenommen werden. Die betreffenden Personalmitglieder haben grundsätzlich die Wahl zwischen den drei folgenden Möglichkeiten:

- entweder nehmen sie das vollständige Statut der Gendarmerie an. In diesem Fall verfügen sie über die gleichen Befugnisse und können sie die gleichen Aufträge ausführen wie die anderen Mitglieder der Gendarmerie, vorausgesetzt, sie erfüllen die Bedingungen, die für die letzteren gelten;

- oder sie behalten teilweise ihr früheres Statut und nehmen teilweise das Statut der Gendarmerie an. In diesem Fall unterliegen sie der Regelung, die durch den angefochtenen Artikel 11 § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Gendarmerie festgelegt wird, und gehören dem Einsatzkorps an, innerhalb dessen sie eine Personalkategorie mit besonderer Polizeibefugnis bilden;

- oder sie behalten schließlich ihr früheres Statut vollständig bei und gehören der Kategorie des besonderen Polizeipersonals an. In diesem Fall unterliegen sie der in Artikel 11 § 4 des Gesetzes über die Gendarmerie festgelegten Regelung.

Da der Klagegrund sich lediglich auf die zweite Wahlmöglichkeit bezieht, begrenzt der Hof seine Untersuchung auf die Vereinbarkeit von Artikel 11 § 2 des Gesetzes über die Gendarmerie mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

*In bezug auf den ersten Teil des zweiten Klagegrunds*

B.6. Die klagenden Parteien behaupten, es werde gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, da die Personalmitglieder der Schifffahrtspolizei, die zur Gendarmerie übergangen, nicht die gleichen Aufträge und Befugnisse besäßen wie andere Mitglieder der Gendarmerie.

B.7. Der angefochtene Absatz 2 von Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. November 1998 eingefügt wurde, besagt:

« Das Einsatzkorps umfaßt eine Personalkategorie mit besonderer Polizeibefugnis. Sie setzt sich zusammen aus den Personalmitgliedern der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei, die auf eigenen Antrag hin und in einem gleichwertigen Grad in dieses Korps versetzt werden. Diese Personalmitglieder werden mit den Aufträgen betraut, die in den Artikeln 16*bis*, 16*ter* beziehungsweise 16*quater* des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt vorgesehen sind. »

Artikel 16*bis* des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 1998 eingefügt wurde, besagt:

« Die Gendarmerie ist mit der Ausführung der seefahrtspolizeilichen und schifffahrtspolizeilichen Aufträge betraut, unbeschadet der Polizeibefugnisse, die bestimmten Bediensteten der zuständigen öffentlichen Verwaltungen durch das Gesetz zuerkannt werden. »

B.8.1. Das Gesetz vom 17. November 1998 dient dazu, die Personalmitglieder der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie zu integrieren.

Das Ziel dieser Integration wurde in den Vorarbeiten wie folgt formuliert:

«Zur Rationalisierung und besseren Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität [müssen] die allgemeinen Polizeiaufgaben (mit Ausnahme der Aufgaben bezüglich der Einhaltung der spezifischen Verkehrsregeln) der Luftfahrt-, Schifffahrts- und Eisenbahnpolizei zusammen mit den dazu erforderlichen Personalmitgliedern und Mitteln von der Gendarmerie übernommen werden.» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1618/1, S. 1)

«Im Hinblick auf einen integrierten Polizeidienst besteht nämlich die Absicht, alle Personen, die mit einer Polizeifunktion beauftragt sind, in einer einzigen Struktur zusammenzubringen [...].» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1618/4, S. 12)

B.8.2. Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 1998 ersetzt Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie durch eine Bestimmung, wonach die Gendarmerie ein Einsatzkorps, ein Verwaltungs- und ein Logistikkorps sowie eine Kategorie des besonderen Polizeipersonals umfaßt.

Der angefochtene Artikel 11 § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Gendarmerie besagt, daß innerhalb des Einsatzkorps eine Personalkategorie mit besonderer Polizeibefugnis geschaffen wird. Diese Kategorie setzt sich unter anderem aus den Personalmitgliedern der Schifffahrtspolizei zusammen, die beantragen, in diese Personalkategorie eingeteilt zu werden.

Aufgrund von Artikel 11 § 3 letzter Absatz des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie dürfen die Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkorps die in Titel IV desselben Gesetzes festgelegten Amtshandlungen nicht ausführen.

Artikel 15, der in den obengenannten Titel IV («Amtshandlungen der Gendarmerie») aufgenommen wurde, besagt:

«Mit Ausnahme der in diesem Gesetz sowie in den Sondergesetzen festgelegten Amtshandlungen werden die Aufgaben der Gendarmerie durch das Gesetz über das Polizeiamt festgelegt.»

Im Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt wird nicht zwischen den Personalmitgliedern der Gendarmerie unterschieden.

Die Personalkategorie mit besonderer Polizeibefugnis, auf die sich der angefochtene Artikel 11 § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Gendarmerie bezieht, verfügt folglich hinsichtlich der Ausführung der seefahrtspolizeilichen und schiffahrtspolizeilichen Aufträge über die gleichen allgemeinen Polizeibefugnisse wie die anderen Gendarmen des Einsatzkorps.

Dieser Standpunkt wird bestätigt durch die Vorarbeiten zu Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1999 zur Regelung der Zuständigkeitsverteilung infolge der Integrierung der Schiffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die föderale Polizei (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Mai 1999).

Artikel 18 des obengenannten Gesetzes besagt:

« In diesem Gesetz ist unter der Polizei zu Wasser zu verstehen:

1. die Aufsicht über die Einhaltung aller Gesetze und Verordnungen, die auf dem Wasser und rund um das Wasser Anwendung finden, einschließlich an Bord von Schiffen und Fahrzeugen;
2. die Grenzkontrolle;
3. die Ausführung von gerichtspolizeilichen Aufträgen an Bord von Schiffen und Fahrzeugen;
4. die Ausführung der Beschlagnahme auf See- und Binnenschiffen anlässlich der Ausführung von gerichts- und verwaltungspolizeilichen Aufträgen;
5. das Ergreifen aller erforderlichen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen im Rahmen der Polizei zu Wasser. Diese Maßnahmen werden von der durch den König bestimmten Behörde der föderalen Polizei ergriffen. »

In der Begründung ist hierzu folgendes geschrieben:

« Dieser Artikel beschreibt die Zuständigkeiten der föderalen Polizei in diesem Sachbereich. [...] Die allgemeinen Polizeiaufgaben der Schiffahrtspolizei, die auf die föderale Polizei übertragen werden, sind im Sinne aller verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufgaben zu verstehen, so wie sie in den Artikeln 14 und 15 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt vorgesehen sind, einschließlich der Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Allgemeine Polizeiaufgaben umfassen einerseits unter anderem die Möglichkeit, vorbeugend aufzutreten, die Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu überwachen sowie die öffentliche Ordnung zu wahren oder wiederherzustellen und andererseits den spezifischen Bereich der gerichtlichen Feststellungen und Untersuchungen. [...] Die Zuständigkeiten der Gerichtspolizei beinhalten, daß die föderale Polizei

Verbrechen und Vergehen aufspürt und feststellt, die Beweise hierfür sammelt und gegebenenfalls die Täter entweder von Amts wegen oder auf Anweisung der zuständigen - gerichtlichen - Behörde festnimmt. Im vorliegenden Fall wird diese Zuständigkeit an Bord von Schiffen und Fahrzeugen entlang des Kais ausgeübt. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2045/1, S. 11)

Insofern der Klagegrund also dahingehend zu verstehen ist, daß Mitglieder der Schifffahrtspolizei, die zur Gendarmerie überwechseln, im seefahrtspolizeilichen und schifffahrtspolizeilichen Bereich nicht die gleichen allgemeinen Polizeizuständigkeiten haben werden wie andere Mitglieder des Einsatzkorps der Gendarmerie, ist er unbegründet.

B.8.3. Das Gesetz vom 17. November 1998 sieht jedoch einen Unterschied zwischen Kategorien von Personalmitgliedern vor, die von der Schifffahrtspolizei zur Gendarmerie übergehen; dieser Unterschied beruht nicht auf ihren jeweiligen Polizeizuständigkeiten, sondern vielmehr auf ihrer Einsetzbarkeit in Ämtern, die mit den Funktionen der besonderen Polizei verbunden sind, und auf ihrem jeweiligen Statut.

So wird die Personalkategorie mit besonderer Polizeizuständigkeit nicht alle Funktionen innerhalb der Gendarmerie erfüllen können, wie z.B. diejenigen eines Mitglieds einer Überwachungs- und Fahndungsbrigade, der besonderen Interventionseskadron und der provinziellen Verkehrseinheit.

Dieser Unterschied steht nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Die betreffenden Mitglieder der Schifffahrtspolizei, die zur Gendarmerie übergehen, haben nämlich die Wahl, auf Wunsch das gewöhnliche Statut der Gendarmen anzunehmen, vorausgesetzt, sie erfüllen die hierfür geltenden Voraussetzungen. Darüber hinaus ist es vernünftig gerechtfertigt, daß - unter Berücksichtigung des Übergangscharakters der angefochtenen Bestimmung - Personalmitglieder, die sich dafür entscheiden, ihr früheres Statut teilweise zu behalten, und nicht die Qualifikationen besitzen oder nicht die Absicht haben, die erforderlichen Qualifikationen zu erwerben, nicht auf die gleiche Weise für spezifische Aufgaben der besonderen Polizei einsetzbar sind wie Personalmitglieder, die wohl über diese Qualifikationen verfügen.

B.8.4. Der erste Teil des Klagegrunds ist nicht annehmbar.

*In bezug auf den zweiten Teil des zweiten Klagegrunds*

B.9. Die klagenden Parteien behaupten, es werde gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem der König ermächtigt werde, besondere Bedingungen festzulegen, unter denen die Mitglieder der Schiffsfahrtpolizei, die zur Gendarmerie übergangen, im Grad befördert werden könnten. Die angefochtene Regelung, die nicht für die anderen Gendarmen bestehe, sehe keinerlei Einschränkung der Befugnis des Königs vor. Die klagenden Parteien befürchten, daß in einem solchen königlichen Erlaß weniger günstige Beförderungsbedingungen festgelegt würden.

B.10. Artikel 11 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. November 1998 eingefügt wurde, besagt:

« Der König legt im einzelnen die Regeln der Versetzung fest. Er kann besondere Bedingungen festlegen, unter denen die betreffenden Personalmitglieder im Grad befördert werden können. »

Die Kläger fechten den zweiten Satz dieser Bestimmung an.

B.11. Der Teil des Klagegrunds übt Kritik an der Tatsache, daß die besonderen Beförderungsbedingungen, die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehen sind, vom König – und nicht vom Gesetzgeber – festgelegt werden müssen.

Die angefochtene Bestimmung hat zwar zur Folge, daß Mitglieder der Gendarmerie hinsichtlich der Beförderungsbedingungen verschiedenen Regelungen unterliegen, die für die einen durch Gesetz und für die anderen durch den König festgelegt werden. Aufgrund des Übergangscharakters der Maßnahme konnte der Gesetzgeber jedoch, ohne den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu mißachten, den Standpunkt vertreten, daß in einem begrenzten Bereich und für eine begrenzte Kategorie von Personalmitgliedern der König ermächtigt werden kann, diese Bedingungen im einzelnen festzulegen.

B.12. Im übrigen ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber, wenn er eine Ermächtigung erteilt, dem Ermächtigten nur die Befugnis verleihen will, diese Ermächtigung in Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung anzuwenden. Es obliegt dem administrativen und ordentlichen Richter, eine Aufsicht über die Maßnahme auszuüben, mit der der Ermächtigte die ihm erteilte Ermächtigung gegebenenfalls überschreitet.

B.13. Der zweite Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets